

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 80/86

BESCHLUSS
(Teilentscheidung)
in dem Rechtsstreit

1.

2.

026 Stuttgart v. 5. Februar 1986 - B U 81/85
26 Heilbronn v. 31. Januar 1985 - 6 O 3054/82

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter
Dr. Recken, Doerry, Bliesener und Obenhaus
am 9. Oktober 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfG NJW 1981, 39

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 5. Februar 1986 wird im Kosten-
punkt - mit Ausnahme der der Klägerin aufer-
legten außergerichtlichen Auslagen des Beklagten
R[REDACTED] im ersten und zweiten Rechtszug -
und insoweit angenommen, als die Klage gegen
den Beklagten B[REDACTED] abgewiesen worden
ist. Soweit sich das Rechtsmittel dagegen
richtet, daß die Klage gegen den Beklagten
R[REDACTED] abgewiesen worden ist, wird es
nicht angenommen, weil es zumindest im Ergebnis
keinen Erfolg haben kann und der Fall in diesem
Zusammenhang entscheidungserhebliche Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf-
wirft.

Die Klägerin hat die dem Beklagten R[REDACTED]
im Revisionsrechtszug entstandenen außergericht-
lichen Auslagen zu tragen. Die Entscheidung
über die übrigen Kosten bleibt dem Revisions-
urteil vorbehalten.

- 3 -

Streitwert: 160.000,-- DM (Zahlungsklage)
20.000,-- DM (Feststellungsantrag)

180.000,-- DM

Girisch

Bliesener

Recken

Obenhaus

Doerry



Beglaubigt:

/denco

2007.08.14. 11:17

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)